



HVBG

HVBG-Info 07/1993 vom 10.03.1993, S. 0627 - 0628, DOK 555.1

**Zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung - Beschluß des OLG
Frankfurt/Main vom 03.09.1991 - 7 T 185/91**

Zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

Art. 103 GG; §§ 170, 187, 208, 210, 329, 568 Abs. 2, 807,
900 Abs. 2, 901 ZPO

1. Hat der Schuldner die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestritten, so ist er zur Abgabe derselben erst verpflichtet, wenn über seinen Widerspruch rechtskräftig entschieden ist. Dies erfordert eine wirksame Zustellung des hierüber ergangenen Beschlusses. Die Zustellung nur einer einfachen Abschrift des Beschlusses setzt die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf.
2. Ein neuer selbständiger Beschwerdegrund ist gegeben, wenn beide Vorinstanzen die Auseinandersetzung mit einer Tat- oder Rechtsfrage fehlerhaft unterlassen haben.
3. Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Schuldners hat das Amtsgericht auch im Offenbarungsverfahren nachzugehen, da einem prozeßunfähigen Schuldner die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen werden darf.

OLG Frankfurt/Main Beschl. vom 03.09.1991 - 7 T 185/91 -